



Beförderung von Schülern im Krankheitsfall

Das Gesundheitsreformgesetz hat auch Auswirkungen auf die Beförderung unserer Schüler im Krankheitsfall - nicht bei Unfällen. Wird einem Schüler unpässlich wegen Erkältung, Magenbeschwerden, Blinddarmreizung usw., wurden bislang die Kosten für die Fahrten nach Hause, zum Arzt oder ins Krankenhaus von den Krankenkassen direkt übernommen. Das entfällt in Zukunft. Der Fahrpreis muss vom Fahrgast oder seinem gesetzlichen Vertreter direkt bezahlt werden.

Wenn wir seitens der Schule eine solche Fahrt veranlassen, weil wir Sie vorher nicht erreichen konnten, tätigen wir eine 'Geschäftsführung ohne Auftrag' gemäß §§ 677 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Schule ist dann Auftraggeber der Fahrt und haftet somit für die Fahrtkosten, hätte aber gegen die Erziehungsberechtigten aus § 683 BGB einen Anspruch auf Ersatz aller getätigten Aufwendungen.

Die Bezirksregierung Braunschweig empfiehlt darum, dass Sie uns vorab schriftlich eine Vollmacht geben in Ihrem Auftrag die Fahrt zu veranlassen, und dass Sie die Kosten übernehmen. Dieser Weg brächte Ihnen keinerlei Nachteile, würde aber den Verwaltungsaufwand der Schulen in diesen Angelegenheiten erheblich verringern.

Ich bitte Sie, die beigefügte Erklärung über die Belehrung und die Erteilung der Vollmachten Ihrem Kind sobald wie möglich unterschrieben wieder mitzugeben